OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-550063/32/Wim**

Datum: **Linz, 30. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde der Ing. G N, x, vertreten durch G N & Partner Rechtsanwälte GmbH, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 9. Juli 2013, GZ: Wa10-1332/19-2012/LAH/MM, betreffend die Abweisung eines Antrages gemäß § 138 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) wegen Überflutung der Liegenschaft x, Grundstück Nr. x, KG x, bei Starkregenereignissen sowie einer deshalb eingebrachten Umweltbeschwerde gemäß § 11 Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde unter Spruchpunkt I. der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin auf Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes durch Beauftragung des Verpflichteten nach § 138 Abs. 1 WRG 1959, den über ihr Grundstück Nr. x, EZ x, KG x, an der Adresse x, x, verlaufenden Entwässerungskanal zu beseitigen, abgewiesen.

Unter Spruchpunkt II. wurde die Umweltbeschwerde gemäß § 11 Abs. 4 Bundes-Umwelthaftungsgesetz, BGBl. I. Nr. 55/2009 i.d.g.F., abgewiesen.

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig durch ihre damalige Rechtsvertretung eine begründete Berufung an den Landeshauptmann von Oberösterreich als Wasserrechtsbehörde erhoben und darin zusammengefasst im Wesentlichen ausgeführt, dass Rechtswidrigkeit des Inhalts, Aktenwidrigkeit und Verletzung entscheidungswesentlicher Verfahrensvorschriften vorliege.

Es würden durch Ableitung von Niederschlagswässern sowie Straßenabwässern im Einzelnen näher dargelegte Verstöße gegen §§ 39 Abs. 1, 40 Abs. 1 und 32 Abs. 2 lit. a WRG 1959 vorliegen, wodurch bei einem über ihr Grundstück verlegten Entwässerungskanal bei Starkregenereignissen infolge Wasseraustritts aus einem Kontrollschacht ihre Liegenschaft überflutet und damit ihr Grundeigentum beeinträchtigt werde.

Dadurch entstünde auch ein Umweltschaden, der die Einbringung einer Umweltbeschwerde rechtfertige.

3. Infolge der Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte im Jahr 2014 ist diese Berufung nunmehr als Beschwerde anzusehen und ist die Zuständigkeit zur Entscheidung darüber auf das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übergegangen. Vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Wasserrechtsbehörde wurden die entsprechend Akten zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat daraufhin eine öffentliche mündliche Verhandlung für den 3. Dezember 2014 beim Gemeindeamt Traunkirchen anberaumt. Aufgrund eines Antrages der Beschwerdeführerin erfolgte aus persönlichen Gründen (Begräbnis ihres Vaters) eine Verschiebung dieser Verhandlung auf den 14. Jänner 2015. Nach vorangehendem telefonischen Ersuchen und mit schriftlicher Eingabe vom 12. Jänner 2015 wurde von der nunmehrigen Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin aufgrund der kurzen Zeit der Vorbereitungsmöglichkeit um Verlegung des Verhandlungstermins ersucht und mitgeteilt,

dass in der Zwischenzeit von ihrer Seite noch versucht werden solle, eine außergerichtliche Lösung herbeizuführen. Die geplante Verhandlung wurde daraufhin telefonisch abgesagt.

Nach telefonischer Urgenz wurde mit Eingabe der Rechtsvertretung vom 14. September 2015 in den letzten zwei Absätzen wörtlich ausgeführt:
„Da ich Ihnen gegenüber bereits mitgeteilt habe, dass wir eine einvernehmliche Lösung einer allenfalls gerichtlichen Entscheidung vorziehen würden, darf ich Sie höflichst ersuchen mit Ihrer Verhandlung bzw. der Ausschreibung Ihrer Verhandlung noch etwas inne zu halten, damit wir versuchen können diese Sache einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen.

Ich werde unaufgefordert wieder an Sie herantreten und danke Ihnen vielmals für Ihr Verständnis."

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat daraufhin mit rechtskräftigem Beschluss vom 15. September 2015, GZ: LVwG-550063/25/Wim, das anhängige Beschwerdeverfahren ausgesetzt. Im letzten Absatz der Begründung wurde angeführt, dass das gegenständliche Beschwerdeverfahren von den Verfahrensparteien jederzeit durch Fortsetzungsantrag wieder in Gang gesetzt werden kann und vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch von Amts wegen wieder weitergeführt werden kann. Wegen baldigen Ausscheidens des zuständigen Richters aus dem aktiven Dienst wurde das Beschwerdeverfahren nunmehr von Amts wegen weitergeführt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat für die Entscheidung Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die behördlichen Verfahrensakten sowie durch Rücksprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde x über den aktuellen Verfahrensstand. Von dort wurden auch die Bezug habenden Bauakten und die Informationen und Entscheidungen über ein von der Beschwerdeführerin gegen die Gemeinde x angestrengtes zivilrechtliches Unterlassungsverfahren übermittelt. Weiters wurde über Initiative der Gemeinde ein E-Mail des Leiters des zuständigen Forstbetriebes der Österreichischen Bundesforste AG übermittelt. Darüber hinaus erfolgte eine Einschau in das offene Grundbuch.

4.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von nachstehendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Die Beschwerdeführerin ist seit 24. November 2015 Alleineigentümerin der Liegenschaft x, Grundstück Nr. x, KG x. Zuvor war auch ihre Schwester Mag. H N Miteigentümerin. Sie haben diese Liegenschaft von Herrn R W im Jahr 2002 übernommen, der diese 1997 vom Voreigentümer J F als unbebautes Grundstück gekauft hat.

Das Grundstück Nr. x grenzt im Norden an den Güterweg x (Grundstück Nr. x der EZ x GB x x) und im Süden an die Grundstücke Nr. x und x desselben Grundbuches. Diese beiden Grundstücke grenzen im Süden an den weiter westlich in den Güterweg x mündenden x (Grundstück Nr. x der EZ x GB x x). Sowohl der Güterweg x als auch der x ist im Grundbuch als öffentliche Straße und Weg ausgewiesen und sind dies wenig befahrene Gemeindestraßen. Vom x verläuft über das Grundstück Nr. x und sodann über das Grundstück Nr. x der Beschwerdeführerin ein Niederschlagswasserkanal, der schließlich den Güterweg x quert und in weiterer Folge in einen Auslaufgraben (Sauberrunse) bzw. in den x mündet.

Auf diesen Grundstücken ist seit jeher ein in der Geländetiefenlinie ausgebildeter Entwässerungsgraben verlaufen, der durch den Voreigentümer J F und sonstige Grundanrainer Anfang der 1960er Jahre verrohrt wurde, wobei damals von der Gemeinde lediglich das Rohrmaterial mit Durchmesser 250 mm zur Verfügung gestellt wurde, die Arbeiten allerdings durch die Grundeigentümer erfolgten.

Herr W hat nach Grundstückserwerb in der Folge auf der Liegenschaft ein Wohngebäude errichtet. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde x vom 4. März 1980, Zl. x, wurde ein Zubau baubehördlich bewilligt, mit welchem dieser Entwässerungskanal überbaut wurde. Mit dem Bewilligungsbescheid wurde dem Bauwerber aufgetragen, die in der dem Bescheid beiliegenden Niederschrift enthaltenen Bedingungen genau einzuhalten, wobei die Niederschrift einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides bildete. In der Niederschrift vom 12. Februar 1980 lautet die Auflage 7.:
„Der bestehende Entwässerungskanal im Bereich des Anbaues ist auf Kosten des Bauwerbers entsprechend abzusenken. Südlich und nördlich vom Gebäude sind entsprechende Kontrollschächte am Kanal einzubauen."
Diese Auflage ist im Zusammenhang mit der Stellungnahme der Grundnachbarn H und A W zu sehen, die im Zuge der Verhandlung auszugsweise folgende Stellungnahme abgegeben haben:
„Wir verlangen jedoch, dass der bestehende Entwässerungskanal, welcher im Bereich des Zubaues liegt, auf Kosten des Bauwerbers so verlegt wird, dass der derzeitige Abfluss gewährleistet bleibt. Nördlich und südlich des geplanten Zubaues ist im Entwässerungskanal ein Kontrollschacht anzubringen."

Im Zuge der Errichtung des Zubaues durch Herrn W wurden die Entwässerungsschächte gesetzt, allerdings der unter dem Gebäude verlaufende Kanal zunächst auf einen Rohrdurchmesser von 150 mm und im weiteren Verlauf sogar auf 100 mm verkleinert.

Hinsichtlich der Beschwerdeführerin als Grundeigentümerin ist eine zumindest zugunsten der Gemeinde x nicht im Grundbuch eingetragene Servitut der Wasserableitung durch Ersitzung entstanden.

Seit dem Jahr 2009 wurde die Liegenschaft der Beschwerdeführerin mehrmals bei Starkregenereignissen infolge Wasseraustritts von nicht mehr als geringfügig verschmutzten Niederschlagswässern aus dem oberen (südlichen) Kontrollschacht des Entwässerungskanals überflutet und waren davon ihr Grundstück sowie das darauf befindliche Wohnhaus betroffen.

Von der Beschwerdeführerin (und ihrer Schwester als damalige Miteigentümerin) wurde eine zivilrechtliche Unterlassungsklage vom 14. April 2011 beim Bezirksgericht Gmunden gegen die Gemeinde Tx eingebracht. Mit dieser Klage wurde die Verurteilung der Gemeinde begehrt, ab sofort bei sonstiger Exekution die Durchleitung von Straßen-/Oberflächenwässern des Grundstückes Nr. 549/2 der EZ x GB x x durch die auf dem Grundstück Nr. x der EZ x GB x x befindlichen Kanalrohre zu unterlassen. Weiters wurde das Eventualbegehren erhoben, ab sofort bei sonstiger Exekution Durchleitungen (durch die auf dem Grundstück Nr. x der EZ x Grundbuch x befindlichen Kanalrohre) in einem Ausmaß, dass es zu einer Überflutung der Liegenschaft der klagenden Parteien führt, zu unterlassen bzw. nicht zuzulassen.

Diese Klagebegehren wurden letztlich durch das Urteil des Landesgerichtes Wels vom 14. Juli 2014, GZ: 22 R 106/14 s, auch in zweiter Instanz und damit rechtskräftig abgewiesen.

Von der Beschwerdeführerin wurden zumindest schon im Laufe des gerichtlichen Verfahrens Abhilfemaßnahmen durch Verlegung eines Entlastungkanals auf ihrem Grundstück getroffen. Zusätzlich wurden auch im Einzugsgebiet des Entwässerungskanals seitens der Österreichischen Bundesforste AG im Bereich der sogenannten „Fahrnau" nach den dortigen Borkenkäferschäden gemäß den forstlichen Bestimmungen Wiederbewaldungsmaßnahmen (Aufforstung und Naturverjüngung) gesetzt und als Begleitmaßnahme wurde auch die jagdliche Verwertung umgestellt und ein sogenannter Zwangsabschuss gemäß Oö. Jagdgesetz erwirkt. Zumindest seit der rechtskräftigen Gerichtsentscheidung sind keine Überflutungen mehr evident.

4.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den eingesehenen und angeführten Unterlagen und ist dieser auch der Beschwerdeführerin grundsätzlich bekannt und wurde von ihr auch nicht in Abrede gestellt. Da sich daraus schon ein entscheidungsreifer Sachverhalt ergibt, erübrigte sich auch eine öffentliche mündliche Verhandlung, die im Übrigen auch nicht beantragt wurde.

Die Eigentumsverhältnisse ergeben sich aus dem offenen Grundbuch. Der Verlauf der Entwicklung: ursprünglich offener Graben - Verrohrung - Überbauung und Querschnittsverkleinerung - daraus folgende Überflutungen - eigene anscheinend

zielführende Abhilfemaßnahmen sowie Bewirtschaftungsänderung im Einzugsgebiet, ergibt sich ebenfalls aus den Aktenunterlagen, insbesondere auch aus den gerichtlichen Entscheidungen im zivilrechtlichen Unterlassungsverfahren. Daraus ergibt sich auch die Feststellung einer bestehenden Servitut, wobei insbesondere das Landesgericht Wels in der Entscheidung vom 14. Juli 2014, GZ: 22 R 106/14 s, ab Seite 12 ff dazu nähere begründende Ausführungen getroffen hat.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1.1. Nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 ist unabhängig von Bestrafung und Schadenersatz derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen.

Entsprechend Abs. 6 dieser Bestimmung sind als Betroffene im Sinne des Abs. 1 die Inhaber bestehender Rechte (§ 12 Abs. 2), die Fischereiberechtigten sowie die Einforstungsberechtigten anzusehen. Nach § 12 Abs. 2 sind als bestehende Rechte rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauchs, Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

5.1.2. Auf die Beseitigung einer angeblich unbefugten Neuerung kann die Partei, mit deren Zustimmung die Herstellung erfolgte, nicht drängen [VwGH 6.6.1890, Slg 5360; Slg 1419/02 *(zu Böhm WRG)].*

Fehlt es an einer - durch die Neuerung verursachten - Beeinträchtigung von Rechten des Betroffenen, dann kann auch dann, wenn die Maßnahmen einer Partei einer Bewilligungspflicht unterlagen, kein wasserpolizeilicher Auftrag auf Antrag des Betroffenen erlassen werden (Oberleitner, Kommentar zum WRG, 4. Aufl., E 56 und die dort zitierte Judikatur). Als Betroffener im Sinne des § 138 Abs. 1 (und 6) kann nur derjenige angesehen werden, in dessen Rechte durch die eigenmächtige Neuerung eingegriffen wird, sodass ein Anspruch auf Beseitigung einer eigenmächtigen Neuerung (nur) dann besteht, wenn durch diese Neuerung die in § 138 Abs. 6 genannten Rechte tatsächlich beeinträchtigt werden (Oberleitner, Kommentar zum WRG, 4. Aufl., E 148 und die dort zitierte Judikatur).

Die Eigenschaft als Betroffener im Sinne des § 138 Abs. 6 kann demjenigen nicht zukommen, der für die Neuerung, die zur Beeinträchtigung der im § 138 Abs. 6 genannten Rechte führt, selbst einzustehen hat (Oberleitner, Kommentar zum WRG, 4. Aufl., E 154 und die dort zitierte Judikatur).

Dem Betroffenen im Sinne des § 138 Abs. 6 kommt kein Antragsrecht auf Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages zur Wahrung des öffentlichen Interesses gemäß § 138 Abs. 3 zu (Oberleitner, Kommentar zum WRG, 4. Aufl., E 163 und die dort zitierte Judikatur).

5.1.3. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die zum Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung geltende Sach- und Rechtslage maßgeblich. Änderungen der Sach- und Rechtslage während eines laufenden Beschwerdeverfahrens sind daher zu berücksichtigen (vgl. VwGH 27.1.2016, Ra 2014/10/0038, mwN).

Grundsätzlich hat die Beschwerdeführerin als Liegenschaftseigentümerin auch die Maßnahmen ihrer Voreigentümer sich zurechnen zu lassen, unbeschadet eines allfälligen zivilrechtlichen Regressanspruches. Die Überflutungen und daraus allenfalls resultierende Schäden sind zumindest hauptsächlich auf die erfolgten Drosselungsmaßnahmen im Bereich des Entwässerungskanals ihres Grundstückes (von 250 mm auf 100 mm, somit um 60 % des ursprünglichen Abflussquerschnittes) zurückzuführen. Dies zeigt sich auch daraus, dass anscheinend seit Setzung der Abhilfemaßnahmen ihrerseits durch einen Umleitungskanal es anscheinend zu keinerlei maßgeblichen Überflutungen gekommen ist. Sie hätte wohl ansonsten auch einen Fortsetzungsantrag im anhängigen Beschwerdeverfahren während der nunmehr fünfeinhalbjährigen Aussetzungszeit gestellt. Eine aktuelle Beeinträchtigung ihrer nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 geschützten Rechte liegt damit nicht vor. Für die Zukunft begünstigt wird dies wohl auch durch im Einzugsgebiet seitens der Österreichischen Bundesforste AG im Bereich der sogenannten „Fahrnau" gesetzte Wiederbewaldungsmaßnahmen (Aufforstung und Naturverjüngung) und die Umstellung der jagdlichen Verwertung durch Zwangsabschüsse gemäß Oö. Jagdgesetz.

Hinsichtlich der Durchleitung wurde zumindest von der Gemeinde x eine nicht im Grundbuch eingetragene Servitut ersessen. Diese grundsätzliche Durchleitung ist daher von der Beschwerdeführerin auch zivilrechtlich zu dulden. Die ursprüngliche Herstellung des nicht gedrosselten Entwässerungskanals erfolgte mit Zustimmung und auch Mitwirkung des Voreigentümers. Auf die Beseitigung einer angeblich unbefugten Neuerung kann die Beschwerdeführerin als Rechtsnachfolgerin daher nicht drängen. Sie hat für die erfolgte Beeinträchtigung ihres Grundstückes selbst einzustehen.

Zusammenfassend ergibt sich daraus, dass der Beschwerdeführerin gar keine Antragslegitimation nach § 138 Abs. 1 iVm Abs. 6 WRG 1959 zukommt. Nur dieses Antragsverfahren ist auch Gegenstand des aktuellen Beschwerdeverfahrens. Es fehlt ihr auch an der für die Aufrechterhaltung der Beschwerde erforderlichen Beschwer bzw. dem Rechtsschutzinteresse entsprechend der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 26.4.2016, Ra 2016/03/0043).

5.2.1. Nach § 1 B-UHG regelt dieses Bundesgesetz auf der Grundlage des Verursacherprinzips Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.

Nach § 2 Abs. 1 gilt dieses Bundesgesetz für
1. Schädigungen von Gewässern und für jede unmittelbare Gefahr solcher Schädigungen durch die Ausübung einer der im Anhang 1 angeführten beruflichen Tätigkeiten und
2. Schädigungen des Bodens und für jede unmittelbare Gefahr solcher Schädigungen durch die Ausübung der im Anhang 1 Z 1 bis 11 und Z 15 angeführten beruflichen Tätigkeiten.

Gemäß § 11 Abs. 1 B-UHG können natürliche oder juristische Personen, die durch einen eingetretenen Umweltschaden in ihren Rechten verletzt werden, die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der behauptete Umweltschaden eingetreten ist, in einer schriftlichen Beschwerde auffordern, im Sinne des § 6 und des § 7 Abs. 2 tätig zu werden.

§ 11 Abs. 2 leg. cit. lautet:

„Als Rechte im Sinne von Abs. 1 erster Satz gelten
1. der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie
2. in Bezug auf Gewässer: bestehende Rechte im Sinne von § 12 Abs. 2 WRG 1959
3. in Bezug auf den Boden: das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte an einer betroffenen Liegenschaft, nicht jedoch die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes."

Gemäß § 11 Abs. 4 ist, sofern die Behörde zur Auffassung gelangt, dass keine Beschwerdebeeinträchtigung im Sinne der Abs. 1 und 2 gegeben ist, kein Umweltschaden vorliegt oder alle erforderlichen Vorkehrungen oder Sanierungsmaßnahmen bereits getroffen wurden, hierüber ein Bescheid zu erlassen.

Als Umweltschaden gilt gemäß § 4 Abs. 1 lit. b leg. cit. jede Schädigung des Bodens, das ist jede Bodenverunreinigung, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der direkten oder indirekten Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf oder unter den Grund verursacht.

5.2.2. Es ist zumindest fraglich, ob überhaupt eine ordnungsgemäße Umweltbeschwerde eingebracht wurde, da ursprünglich in einem Schriftsatz im Behördenverfahren lediglich ausgeführt wurde, dass das Vorbringen auch als Umweltbeschwerde zu gelten habe und nicht gleich ein gesonderter Schriftsatz eingebracht wurde.

Selbst wenn eine solche angenommen wird, so hat die belangte Behörde hier richtig entschieden, da von einem primär eigenverursachten Schaden auszugehen ist und dieser auch deshalb nicht als Umweltschaden im Sinne des angeführten Gesetzes einzustufen ist, da nur geringfügig verschmutzte Wässer [Oberflächen- und Drainagewässer von Grundstücken, Wohngebäuden und einer wenig befahrenen Gemeindestraße (x)] ausgetreten sind, und zwar bedauerlicherweise Wasserschäden (auch nicht am Boden, sondern an den Gebäuden) eingetreten sind, aber kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit entstanden ist.

Es war somit insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30. April 2020, beginnt die Frist mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer